

Beschlussvorlage

Nr. GR/115/2013

Aktenzeichen	780.41	Datum: 01.10.2013
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Heinrich Lump	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung	07.11.2013	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	12.11.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Flurbereinigung Dielheim-Balzfeld (A6) unter Einbeziehung von Flächen der Gemarkung Sinsheim

Vorschlag:

1. Die Stadt Sinsheim stimmt hiermit gemäß § 42 des Flurbereinigungsgesetzes zu, dass ihr im Flurbereinigungsverfahren die auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen), Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen, zu Eigentum zugeteilt werden.
2. Die Stadt stimmt weiterhin zu, dass die gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz nach Einigung über den Wege- und Gewässerplan entstehenden Feld- und Waldwege in ihr Eigentum übertragen werden, und dass die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltslast auf sie übergehen.
3. Die Stadt Sinsheim übernimmt mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Verfahren entstehen für die Stadt Sinsheim keine Kosten, diese sind bei einem sog. Unternehmensverfahren vom Antragsteller zu begleichen. Die Kosten für die zukünftige Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen gehen zu Lasten der Stadt.

Sachverhalt:

Zur Realisierung des 6-spurigen Ausbaus der BAB 6 zwischen den Anschlussstellen Wiesloch-Rauenberg und Sinsheim soll ein sog. Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Das Gebiet der Stadt Sinsheim ist auf Gemarkung Eschelbach mit einer Teilfläche von ca. 59 ha berührt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens beantragt mit dem Ziel, den umfangreichen Flächenverlust, der insbesondere durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen entsteht, auf einen großen Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen.

Nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz werden die gemeinschaftlichen Anlagen durch den Flurbereinigungsplan der Teilnehmergeinschaft zu Eigentum zugeteilt und sind von ihr zu unterhalten, soweit nicht der Flurbereinigungsplan oder gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen. Sie können der Gemeinde zugeteilt werden, wenn diese zustimmt.

Dieser Zustimmungsvorbehalt ist eher theoretischer Natur, da die dauerhafte Übertragung der gemeinschaftlichen Anlagen auf die Teilnehmergeinschaft große Schwierigkeiten hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und der Unterhaltungslasten nach sich ziehen würde. Im Ergebnis könnte die Teilnehmergeinschaft nach Beendigung des Verfahrens nicht aufgelöst werden, da sie Grundstückseigentümerin mit allen Rechten und Pflichten werden würde.

In der Vergangenheit wurden die gemeinschaftlichen Anlagen stets durch die Stadt Sinsheim übernommen. Auf die zu übernehmenden gemeinschaftlichen Anlagen kann die Stadt im Zuge der Aufstellung des sog. „Wege- und Gewässerplans“ Einfluss nehmen; nach Auskunft der Flurbereinigungsbehörde ist dieser in allen Details mit der Kommune abzustimmen. Die Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen erfolgt im Rahmen der Abnahme gemäß § 12 VOB, an dieser ist die Stadt zu beteiligen.

(Jörg Albrecht)
Oberbürgermeister

(Heinrich Lumpp)
Amtsleiter

Anlagen:

1. Luftbild
2. Übersichtsplan